



3. Hinweise gemäß § 139 ZPO:

- 3.1. Das Amtsgericht München ist nach derzeitiger Auffassung gemäß § 32 ZPO örtlich zuständig, da die Klägerin (auch) Schadenersatzansprüche aus § 97 UrhG geltend macht und sich das streitgegenständliche Angebot in der Tauschbörse auch an Interessenten in München richtete und hier im Internet aufgerufen werden konnte. Dabei kommt es nicht darauf an, wo sich der Computer des Beklagten befindet, sondern darauf, wo die Internetseite, auf der das Angebot erfolgte, bestimmungsgemäß aufgerufen werden sollte. Zu dem Schaden, der nach § 97 UrhG geltend gemacht werden kann, zählen auch die im Zusammenhang mit der Abmahnung angefallenen Rechtsanwaltskosten, so dass auch insoweit der Gerichtsstand des § 32 ZPO eröffnet ist. Am Gerichtsstand der unerlaubten Handlung ist dann der geltend gemachte Anspruch unter allen rechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen.
- 3.2. Das Gericht weist die Klägerin darauf hin, dass der Beklagte keine uneingeschränkte Unterlassungserklärung abgegeben hat.
- 3.3. Die Höhe der geltend gemachten Ansprüche entspricht der gleichgelagerter Fälle und begegnet keinen Bedenken. Auch gegen den in Ansatz gebrachten Gegenstandswert und die 1,0-Geschäftsgebühr bestehen keine Bedenken. Maßgeblich für den Gegenstandswert ist dabei das Interesse der Klägerin am Unterbleiben künftiger Rechtsverletzungen. Soweit der Beklagte eine Vergütungsvereinbarung zwischen der Klägerin und den Klägervetretern vorträgt fehlt hierzu bislang ausreichender Sachvortrag.
- 3.4. Die geltend gemachten Ansprüche sind nicht verjährt. Mit dem Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids vom 7.12.2011 wurde die Verjährung gemäß §§ 693, 166, 167 ZPO, 204 Absatz 1 Nummer 3 BGB gehemmt. Die Hemmung endete auch nicht, da das Verfahren zu keinem Zeitpunkt länger als 6 Monate nicht betrieben wurde.

3.5. Den Beklagten trifft die sekundäre Darlegungslast, dass weder er als Anschlussinhaber, noch eine andere Person aus seiner Sphäre für die streitgegenständliche Rechtsverletzung verantwortlich war. Darlegungs- und beweisbelastet dafür, dass eine Urheberrechtsverletzung über den Anschluss des Beklagten erfolgte, ist die Klägerin. Insoweit sind entsprechender Sachvortrag und Beweisangebot vorhanden. Soweit der Beklagte die fehlerfreie Ermittlung und Zuordnung der streitgegenständlichen IP-Adressen bestreitet, müsste ein Sachverständigengutachten zur Klärung dieser Frage eingeholt werden. In diesem Zusammenhang weist das Gericht darauf hin, dass die Einholung eines Sachverständigengutachtens ein - im Verhältnis zur Klageforderung - nicht unerhebliches Kostenrisiko für die am Ende mit den Kosten des Rechtsstreits belastete Partei bedeutet. In vergleichbaren Fällen hat das Gericht den Kostenvorschuss nach Rücksprache mit dem Sachverständigen auf 6.000,00 € festgesetzt.

Sollte aber, ggf. nach Einholung eines entsprechenden Sachverständigengutachtens feststehen, dass der Anschluss des Beklagten fehlerfrei ermittelt wurde, trifft den Beklagten nach der Rechtsprechung des BGH (NJW 2010, 2061 bis 2064 - Sommer unseres Lebens) eine tatsächliche Vermutung dahingehend, dass er als Inhaber des fraglichen Anschlusses auch für über seinen Anschluss begangene Rechtsverletzungen verantwortlich ist. Aus dieser Vermutung ergibt sich für den Beklagten eine sekundäre Darlegungslast, die es ihm verwehrt, sich auf ein an sich zulässiges einfaches Bestreiten der Rechtsverletzung zurückzuziehen. Vielmehr muss der Beklagte als Anschlussinhaber substantiiert zu allen fraglichen Tatzeitpunkten vortragen, warum er als Verantwortlicher nicht in Betracht kommt. Wird dieser Vortrag in erheblicher Weise bestritten, trifft den Beklagten neben der Darlegungs- auch die Beweislast für sein Vorbringen. Diesen Anforderungen genügt der Vortrag des Beklagten (bislang) nicht. Es fehlt konkreter Sachvortrag zu den einzelnen streitgegenständlichen Zeitpunkten.

3.6. Das Gericht rät den Parteien unter wirtschaftlichen Aspekten zu einer zeitnahen und endgültigen Beendigung des Rechtsstreits durch Abschluss des nachstehenden Vergleichs. So können Kosten vermieden werden, die allein durch die Wahrnehmung des Termins entstehen und die in keinem wirtschaftlich sinnvollen Verhältnis zur Klageforderung stehen. Eine Fortsetzung des Rechtsstreits stünde - für keine Partei - in keinem vernünftigen Verhältnis zum einem etwa möglichen, zusätzlichen Erfolg.

**Vergleichsvorschlag:**

1. Der Beklagte zahlt an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 800,00 €. Damit sind sämtliche streitgegenständlichen Forderungen abgegolten.
2. Von den Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte 3/4, die Klägerin 1/4.

**Die Parteien können zu dem Vergleichsvorschlag innerhalb von zwei Wochen Stellung nehmen.**

gez.

██████████  
Richterin am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift (Ablich-  
tung)

München 11.10.2012

██████████  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle